



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

3/SN-145/ME

Zahl: 112 070/11-1/7/85

Wien, am 14. Mai 1985

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete
geändert wird;

Begutachtung

Entwurf GESETZENTWURF
Zl. 34 GE/1985

An das

Datum: 15. MAI 1985

Präsidium des Nationalrates

Verteilt 21. Mai 1985 *groß*

W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beschreibt sich, anbei 25
Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für
Landesverteidigung mit Rundschreiben vom 18.4.1985, Zl. 10 045/
129-1.1/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete geändert wird, mit
der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung**

Für den Bundesminister

Hampel

Dr. Hampel



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 070/11-I/7/85

Wien, am 14. Mai 1985

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete geändert wird;

Begutachtung

An das

Bundesministerium für Landesverteidigung

W i e n

zu do. Zl. 10 045/129-1.1/85 vom 18. April 1985

Unter Bezugnahme auf die obzit. do. Note beeckt sich das Bundesministerium für Inneres zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der dem § 2 neu anzufügende Abs. 3 endet mit den Worten: "... und bei den berührten Gemeinden zur Einsicht aufliegen". Auch wenn diese Formulierung u.a. jener im § 4 Abs. 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 gleicht (wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführt) erscheint sie unbefriedigend und aus kritischer Verfassungssicht problematisch. Grundsätzlich stellt sich nämlich die Frage, ob es sich bei den in Betracht kommenden Unterlagen um solche der Gemeinde, d.h. um solche handelt, die ohnehin bei der Gemeinde vorhanden sind, oder aber um solche, die vom Bundesministerium für Landesverteidigung der Gemeinde erst zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Auflage der Unterlagen zur Einsicht ist in beiden Fällen eine Aufgabe der Gemeinde, die sie im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen hat, was der Gesetzgeber entsprechend anordnen

./.

muß. Nach ho. Meinung bedarf es also einer imperativen Formulierung anstelle der vorgesehenen narrativen. Von der auf logischer Erwägung gegründeten Annahme ausgehend, daß die im § 2 Abs. 3 erwähnten Unterlagen vom Bundesministerium für Landesverteidigung der Gemeinde zur Auflage zur Verfügung gestellt werden, sollte die Formulierung deshalb wie folgt lauten: "..., welche beim Bundesministerium für Landesverteidigung und bei den berührten Gemeinden zur Einsicht aufzulegen sind".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Für den Bundesminister

Schmäder

Dr. Hampel